

# **BVGer B-3758/2014 vom 7. Oktober 2014**

Bundesverwaltungsgericht, 2014-10-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_B-3758\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-3758_2014)

FR: TAF B-3758/2014 du 7 octobre 2014

IT: TAF B-3758/2014 del 7 ottobre 2014

## **Regeste**

Unerlaubte Tätigkeit (BankG, BEHG, KAG)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

A. \_\_\_\_\_ GmbH,

### **E. 2**

A. \_\_\_\_\_, beide vertreten durch Rechtsanwalt Peter Ruggle, Beschwerdeführende, gegen Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, Vorinstanz. Gegenstand Unerlaubte Entgegennahme von Publikumseinlagen; Konkurs; Verbot einer unerlaubten Tätigkeit (mit 5-jähriger Publikation). Das Bundesverwaltungsgericht stellt fest und erwägt, dass die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA mit Verfügung vom 6. Juni 2014 festgestellt hat, dass die Beschwerdeführerin sowie der Beschwerdeführer ohne Bewilligung gewerbsmässig Publikumseinlagen entgegengenommen und damit aufsichtsrechtliche Bestimmungen (Bankengesetz vom 8. November 1934, BankG, SR 952.0) schwer verletzt hätten, dass sie ferner mit besagter Verfügung über die Beschwerdeführerin am \_\_\_\_\_ Juni 2014, 08:00 Uhr, den Konkurs mit sofortiger Vollstreckung eröffnet hat, gegen den Beschwerdeführer ein Ausübungsverbot sowie eine Publikation dieses Verbots für die Dauer von fünf Jahren angeordnet und den Beschwerdeführenden sowie einem weiteren Verfügungsadressaten die Kosten des Untersuchungsbeauftragten von Fr. 21'857.55 (inkl. MwSt) und die Verfahrenskosten von Fr. 36'800.- solidarisch auferlegt hat, dass die Beschwerdeführenden diese Verfügung mit Beschwerde vom 7. Juli 2014 beim Bundesverwaltungsgericht angefochten und im Wesentlichen deren Aufhebung beantragt haben, dass Verfügungen der Vorinstanz im Bereich der Finanzmarktaufsicht vor Bundesverwaltungsgericht grundsätzlich anfechtbar sind (Art. 54 Abs. 1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007 [FINMAG, SR 956.1] i.V.m. Art. 31 ff. des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32]), dass die Beschwerdeführenden mit Zwischenverfügung vom 8. Juli 2014 zur Leistung eines Kostenvorschusses bis zum 18. August 2014 aufgefordert wurden, ansonsten auf das Rechtsmittel unter Kostenfolge nicht eingetreten werde, dass die Beschwerdeführenden mit Eingabe vom 18. August 2014 um Erstreckung der Frist zur Leistung des Kostenvorschusses bis zum 8. September 2014 ersuchten, dass der Instruktionsrichter dieses Gesuch mit Zwischenverfügung vom 20. August 2014 gutgeheissen hat, dass die Beschwerdeführenden mit Eingabe vom 8. September 2014 um Erstreckung der Frist zur Leistung des Kostenvorschusses bis zum 18. September 2014 ersuchten, dass der Instruktionsrichter dieses Gesuch mit Zwischenverfügung vom 10. September 2014 gutgeheissen hat, dass die Beschwerdeführenden auch innert der angesetzten Nachfrist den Kostenvorschuss nicht geleistet haben, dass somit androhungsgemäss und im

einzelrichterlichen Verfahren auf die Beschwerde nicht einzutreten ist (Art. 23 Abs. 1 Bst. b VGG), dass bei einer Erledigung in frühem Verfahrensstadium mangels erheblichen Aufwandes des Bundesverwaltungsgerichts von einer Erhebung von Verfahrenskosten abgesehen werden kann (Art. 6 Bst. a des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]),

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.